

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

14. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

15. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/151

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 16 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen<sup>211</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

#### **54/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/135 vom 9. Dezember 1998 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1999/3 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999<sup>212</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zu lassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

*sowie bekräftigend*, dass auf Grund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>213</sup> verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

*in der Erkenntnis*, dass sich das Söldnerunwesen in vielen Teilen der Welt weiter ausbreitet und neue Formen annimmt, die besser organisierte Einsätze und eine höhere Bezahlung der Söldner ermöglichen, und dass die Zahl der Söldner gestiegen ist und mehr Personen bereit sind, Söldner zu werden,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*überzeugt*, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>214</sup> ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

*sowie überzeugt*, dass Söldner, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden, und Söldneraktivitäten, welche Form sie auch immer annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit

<sup>211</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>212</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>213</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>214</sup> Resolution 44/34, Anlage.

zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker<sup>215</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

5. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>214</sup> in Erwägung zu ziehen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch eingeladen haben;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede fachliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er benötigt;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, vorrangig und für die unmittelbare Zukunft der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht im Rahmen seiner Programmplanung bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs vorzulegen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Sachverständigentagungen einzuberufen, wie schon in früheren Resolutionen der Generalversammlung erbeten, mit dem Auftrag, die in Kraft befindlichen Bestimmungen des Völkerrechts zu analysieren und zu aktualisieren und Empfehlungen für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs abzugeben, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

14. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu behandeln.

## RESOLUTION 54/152

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung<sup>216</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

### 54/152. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

<sup>215</sup> Siehe A/54/326.

<sup>216</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.